

## ZBB 2010, 174

### InsO § 91 Abs. 1, § 140 Abs. 1

**Kein Pfandrecht an vorausverpfändeten, aber nach Insolvenzeröffnung entstandenen Gewinnforderungen aus einer GbR-Beteiligung**

BGH, Urt. v. 14.01.2010 – IX ZR 78/09 (OLG Stuttgart), ZIP 2010, 335 = DB 2010, 330 = WM 2010, 368 = ZInsO 2010, 327

#### Amtliche Leitsätze:

1. Verpfändet ein Gesellschafter monatlich entstehende Gewinnforderungen aus einer Beteiligung an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, erwirbt der Pfandgläubiger an den nach Insolvenzeröffnung entstehenden Forderungen auch dann kein Pfandrecht, wenn außerdem der Gesellschaftsanteil selbst verpfändet wurde.
2. Werden künftige Gewinnforderungen aus der Beteiligung an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts verpfändet, so ist für die Anfechtung des Pfandrechts der Zeitpunkt des Entstehens der verpfändeten Gewinnforderungen maßgeblich.